

Satzung

des Vereins zur Förderung des Joseph-Haydn- Gymnasiums in Senden e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung des Joseph-Haydn-Gymnasiums in Senden e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Senden.
3. Gerichtsstand ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.
4. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Senden.

§ 2 Zweck des Vereins /Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums ideell und materiell zu fördern.
2. Vorrangig sind Maßnahmen/Projekte zu fördern, die von der öffentlichen Hand nicht oder nicht in vollem Umfang finanziert werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder sonstige Vorteile, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Institution werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. eines Jahres mit vierteljährlicher Kündigung.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund (bei vereinsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, usw.). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - c) durch Tod.
2. Am Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das betreffende Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen sowie durch tätige Hilfe die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil und können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag an eigenem Ermesse. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 15,- €. Er wird nach dem Beitritt und in den Folgejahren mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der anteilige Betrag nicht erstattet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Spenden können zweckgebunden überwiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter
 - c) dem Direktor des Gymnasiums, im Verhinderungsfall einem von ihm bestellten Vertreter
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft

Der Vorstand wird für zwei Kalenderjahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder zu a), b), d) und e) ist zulässig.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind gemäß §26 BGB der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam berechtigt.
3. Für die Beschlüsse des Vorstands bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist der Vorstand nicht beschlussfähig.
4. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Vorstands Entscheidungen ohne Beteiligung der übrigen Vorstandsmitglieder treffen. Der Vorsitzende hat jedoch die Genehmigung der übrigen Vorstandsmitglieder nachträglich einzuholen.
5. Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist gemeinsam mit dem Schulleiter berechtigt, über Ausgaben für die in §2 genannten Zwecke bis zum Betrag von 250,00€ in eigener Verantwortung zu verfügen, jedoch darf die Summe 500,00€ im Geschäftsjahr nicht übersteigen.

6. Der Vorsitzende des Vorstands beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung ein. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, in der Regel sieben Tage, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Beratungspunkte. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Verhandlungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom dem Vorsitzenden des Vereins jährlich mindestens einmal einberufen, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Auf dieser Versammlung sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, Kassenprüfer und stellvertretender Kassenprüfer zu wählen. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich durch Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat statt zu finden, wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Tagesordnung beantragt oder wenn der 1. und /oder 2. Vorsitzende im Laufe der Wahlperiode zurücktreten.
2. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag. Drei-Viertel-Stimmen-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich
 - a) bei Satzungsänderungen
 - b) bei Aufhebung des Vereins.
4. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstands geleitet.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist einen Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Versammlung wählt für ein Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter. Der Kassenprüfer hat bei Bedarf, mindestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, eine Kassenprüfung vor zu nehmen.
2. Kassenprüfer und Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten, dem Vorstand mitzuteilen und der Versammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an das Joseph-Haydn-Gymnasium in Senden, das es ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Falls das Joseph-Hayden-Gymnasium nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule innerhalb der Gemeinde Senden über die Gemeindeverwaltung Senden zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Sonstiges

Soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 In Kraft treten der Satzung

1. Dies Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 16.10.1991 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 16.10.1991 in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde in dieser Form am 28. Februar 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Anpassung der DM-Beträge an den Euro in §§ 5 Abs.4 und 7 Abs. 5 hat die Mitgliederversammlung vom 14. März 2002 beschlossen.